



## 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Inden vom 19. Dezember 2002

- in Kraft getreten am 01.01.2003
1. Änderungssatzung vom 21.06.2011  
in Kraft getreten am 01.01.2012
  2. Änderungssatzung vom 12.06.2013  
in Kraft getreten am 01.01.2013
  3. Änderungssatzung vom 17.12.2014  
in Kraft getreten am 01.01.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am 20.03.2024 folgende 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 19. Dezember 2002 beschlossen:

### Artikel I

- a) Einschub des neuen § 3 Absatz 4

Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die aktiv für Rettungszwecke eingesetzt werden. Der aktive Einsatz ist jährlich ohne entsprechende Aufforderung nachzuweisen und gilt für das folgende Kalenderjahr. Ohne entsprechenden Nachweis entfällt die Steuerbefreiung. Eine Befreiung ist erstmals ab dem Kalenderjahr 2024 möglich, wenn ein nachgewiesener Einsatz in 2023 stattgefunden hat.

- b) Aus dem bisherigen Absatz 4 wird inhaltsgleich Absatz 5

### Artikel II

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Inden vom 01. Januar 2015 insoweit außer Kraft.

Inden, den 26.03.2024

gez.  
I.V. Linzenich  
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

# Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 26.03.2024

Gemeinde Inden  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.  
Linzenich  
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters